



St. Gallen, 29. November 1993

Gemeinderat
8722 Kaltbrunn

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Dorfbach, Zahnerfeld bis Dorfbrücke
- Baulinienplan Dorfbach, Dorfbrücke bis Obermühle

Die beiden Erlasse sehen eine Herabsetzung des gesetzlichen Gewässerabstandes von 10 m (Art. 59 BauG) gegenüber dem Dorfbach vor. Die Prüfung ergibt, dass die Pläne aus baurechtlicher Sicht recht- und zweckmässig sind. Bezüglich des neuen Waldgesetzes sind indes folgende Präzisierungen anzubringen:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Wald-

verordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Hinzu kommt, dass die Erlasse, von der Zweitaufgabe des Planes Zahnerfeld bis Dorfbrücke abgesehen, vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften öffentlich aufgelegt wurden.

Unter diesen Umständen ist auf die Ergänzung bezüglich Art. 10 WaG ausnahmsweise zu verzichten. Die beiden Pläne sind indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Änderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'600.-- (Fr. 800.-- je Baulinienplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)